

In Mehrausfertigung

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Darmstädter Str. 7
64404 Bickenbach



mit der Bitte um Kenntnisnahme und künftige Beachtung übersandt.

Insbesondere hinsichtlich Ihrer Antwort zu Frage 5 der Anfrage der KOMM,A-Fraktion zum Grundstücksgeschäft Rose/Burger möchte ich ergänzend anmerken, dass es nach den §§ 66 Abs. 1 Nr. 2 sowie 63 HGO Aufgabe des Gemeindevorstands ist, rechtmäßige Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten und gefasste rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn Letzteres nicht zuvor vom Bürgermeister erledigt wird. Aufgrund dessen kann der Gemeindevorstand eben nicht die (alleinige) Schuld an der Nichtdurchführung eines Bieterverfahrens, welches aus hiesiger Sicht in diesem Falle durchaus angezeigt bzw. sogar dringend geboten gewesen wäre, der Gemeindevertretung zuschieben. Vielmehr hätte er schon vorher die notwendigen Schritte einleiten müssen, bevor er den Antrag der Vertretungskörperschaft zur Abstimmung vorlegt. Dies hätte im Übrigen – ebenso wie eine nochmalige (bestätigende) Beschlussfassung über den beabsichtigten Verkauf vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags im März d.J. – die Diskussionen um den Verkauf zumindest stark reduziert und diesem keine weitere Angriffsfläche geboten. Bei der Gelegenheit hätte auch die nach der Teilung des Grundstücks korrekte Bezeichnung Flurstück 89/2 verwendet und das öffentliche Interesse, weshalb die Gemeinde unterhalb des Verkehrswertes verkaufen will, im Beschluss schriftlich erwähnt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Zöllner'.

Zöllner
Verwaltungsdirektorin